

INFORMATION

Seitens der Stadtgemeinde Vöcklabruck erfolgt seit mehreren Jahren die Vergabe der Wohnungen nach einem Objektivierungssystem, bei dem einerseits die Familienverhältnisse (Größe der Familie, das Gesamteinkommen), die bisherigen Wohnverhältnisse und andererseits die Vormerkzeit und besondere Dringlichkeitsgründe eine wesentliche Rolle spielen.

In den letzten Jahren ist die Anzahl der Wohnungssuchenden stetig im Ansteigen begriffen, es ändern sich laufend die persönlichen Verhältnisse der Wohnungssuchenden.

Um eine möglichst gerechte, aber auch verwaltungsökonomische Vorgangsweise bei der Reihung der Wohnungssuchenden und der Vergabe der Wohnungen zu erreichen, ist es daher notwendig, dass durch die Stadtgemeinde Vöcklabruck die Listen der Wohnungswerber regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.

Sie werden daher höflichst ersucht, das Erhebungsblatt vollständig und wahrheitsgetreu unter genauester Beachtung folgender Punkte auszufüllen:

1. Als wohnungssuchend werden Personen
 - a) ab dem vollendeten **18. Lebensjahr** angenommen,
 - b) welche einen **ununterbrochenen Hauptwohnsitz von 3 Jahren oder einen Arbeitsplatz länger als jeweils 1 Jahr in Vöcklabruck aufweisen**
 - c) oder **früher länger als 10 Jahre den Hauptwohnsitz (nicht unterbrochen) hatten.**
 - d) **Für Bürger/innen aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EWR) angehören – „Nicht-EU-Bürger“ - muss die Anspruchsberechtigung für die Gewährung einer Wohnbeihilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes OÖ gegeben sein.**

Ausnahmen: bei Übergangswohnungen und betreuten Wohnformen verringert sich der ununterbrochene Hauptwohnsitz auf 6 Monate. Weitere Ausnahmen sind nur mit Beschluss des Wohnungsausschusses möglich.

Personen, die ein laufendes Asylverfahren haben, werden nicht als Wohnungswerber aufgenommen.

Bei der Punkteermittlung werden nur Personen im Verwandtschaftsverhältnis erster Linie berücksichtigt.

2. **Dem Erhebungsbogen sind von allen Personen, die die gewünschte Wohnung beziehen, unbedingt beizulegen:**
 - **Einkommensnachweis (Lohnzettel des letzten Monats, Bestätigung des Arbeitsamtes, Pensionsnachweis, Unterhalt, Alimente, Sozialhilfe etc.), Einkommensteuerbescheid, Jahreslohnzettel des letzten Jahres**
 - **Nachweis über Anspruch von Wohnbeihilfe**
 - **Meldebestätigung(en)**
 - **bei Wohnungswerbern mit Migrationshintergrund - Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft**

Bei **Dringlichkeitsgründen** sind zusätzlich beizulegen:

- Mutter-Kind-Pass
- Bescheid über körperliche Beeinträchtigung (Prozentangabe!)
- ev. Fotos bei Schimmelbefall
- ärztliches Gutachten wegen Gesundheitsgefährdung
- Bestätigung der vom Vermieter gekündigten Wohnung

3. **Erfolgt innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach der Anmeldung keine Nachfrage oder Mitteilung beim Stadtamt (schriftlich, per Mail, telefonisch, im Rahmen einer Vorsprache, etc.) wird eine automatische Streichung aus der Liste vorgenommen.**
4. **Änderungen** der persönlichen, finanziellen oder Wohnsitz mäßigen Verhältnisse **sind dem Stadtamt unaufgefordert mitzuteilen**, da ansonsten Bepunktung und Einreihung nach den im Ansuchen angeführten Verhältnissen erfolgt.
5. Wenn sich unverheiratete Personen (mit oder ohne Kind), welche **noch getrennte Wohnsitze** haben, um die Zuweisung einer Wohnung bewerben, dann sind **zwei getrennte Ansuchen auszufüllen**, wobei beim Familieneinkommen und bei der Familiengröße jedoch die Angaben so auszufüllen sind, dass sie auf den beabsichtigten gemeinsamen Haushalt abzustimmen sind.